

## AMENDMENT FORM

**Suggestion for amendment of Article : Artikel I-53: Die Finanzmittel der Union**

**By Mr : Joachim Wuermeling**

**Status : - Alternate**

---

### **Artikel I-53: Die Finanzmittel der Union**

- (1) Die Union stattet sich **im Rahmen der Haushaltsdisziplin** mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politiken durchführen zu können.
- (2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.
- (3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
- (4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Rates geregelt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Parlaments.

---

### **Explanation (if any) :**

Die Mitgliedstaaten sind an die europäischen Regeln der Haushaltsdisziplin gebunden. Zur Wahrung der Kohärenz sollte klargestellt werden, dass die EU bei ihrer Haushaltspolitik die Haushaltsdisziplin beachten muss.